

Merkblatt Beiträge à fonds perdu (einzelbetriebliche Strukturverbesserungsbeiträge)

Die Unterstützung von Investitionen mit nicht rückzahlbaren Strukturverbesserungsbeiträgen wird je hälftig durch Bund und Kanton finanziert. Die ALK wickelt die Beitragsgesuche ab und beantragt beim Bund und Kanton die entsprechende Unterstützung. Die von Bund und Kanton unterstützten Massnahmen sind auf den Seiten 2 und 3 abschliessend aufgezählt. Die Bemessung der Beitragshöhe erfolgt anhand pauschaler Ansätze.

Anforderungen

Es gelten die gleichen Anforderungen wie für Investitionskredite (siehe Merkblatt IK).

A. In allen Zonen

Es werden Beiträge gewährt für Bauten und Einrichtungen zur Förderung einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion. Teilweise können diese Beiträge mit IK ergänzt werden.

B. In der Hügel- und Bergzone

Ergänzend zu den Investitionskrediten (siehe Merkblatt IK) werden Beiträge gewährt für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Ökonomiegebäuden für raufutterverzehrende Tiere sowie von Remisen.

Zusätzlich Anforderungen für Massnahmen nach Buchstabe B:

Kriterium	Anforderung
Vermögen	Übersteigt das veranlagte steuerbare Vermögen vor der Investition Fr. 1'000'000, so wird der Beitrag um 50% des Mehrvermögens gekürzt. Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und bei verheirateten Gesuchstellern ist das arithmetische Mittel der beteiligten natürlichen Personen massgebend.
Pachtbetriebe	Pächter erhalten Beiträge, wenn ein Baurecht für mindestens 20 Jahre errichtet wird und der Pachtvertrag für mindestens 20 Jahre abgeschlossen ist.

Gesuchsunterlagen

Es sind die gleichen Unterlagen wie für Investitionskredite erforderlich (siehe Merkblatt IK). Zusätzlich ist eine Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung einzureichen.

Baubeginn

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die beantragte Unterstützung definitiv zugesichert ist. Für bereits getätigte oder begonnene Investitionen können keine Beiträge (wie auch keine IK) gewährt werden.

Unterstützte Massnahmen und Ansätze

A. In allen Zonen

1. Minderung der Ammoniakemissionen

Massnahme oder Einrichtung	Einheit	Beitrag in Fr.
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne	pro GVE	240.--
Erhöhte Fressstände	pro GVE	140.--
Abdeckung von bestehenden Güllebehältern	pro m ²	60.--
Abluftreinigungsanlagen	pro GVE	1'000.--
Anlagen zur Gülleansäuerung	pro GVE	1'000.--

Die technischen Anforderungen an die Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.

Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn **eine** der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Stallbaute wurde vor dem 31. Dezember 2020 erstellt.
- Bei einer Neubaute übersteigt die anfallende Menge Phosphor und Stickstoff auch nach dem Bau den ausgewiesenen Pflanzenbedarf nicht (keine Hofdüngerwegfuhr).
- Nach Erstellung der Stallbaute können die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher nach dem Berechnungsmodell Agrammon um mindestens 10 Prozent reduziert werden.

2. Reduktion der Schadstoffbelastung

Massnahme oder Einrichtung	Einheit	Beitrag in Fr.	Maximum
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten	pro m ²	150.--	80m ²
Überdachung des Füll- und Waschplatzes	pro m ²	50.--	80m ²
Anlagen zur Lagerung des Reinigungswassers	pro m ³	500.--	Fr. 10'000.--
Anlagen zur Verdunstung des Reinigungswassers	pro m ² *	500.--	Fr. 10'000.--
Anlagen zur Filterung des Reinigungswassers			Fr. 10'000.--

*Verdunstungsfläche

Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz umzusetzen. Zu diesem Zweck ist das Projekt vor der Gesuchseinreichung bei der ALK dem Pflanzenschutzdienst der Liebegg vorzulegen. Dieser wird das Vorhaben prüfen, die Anforderungen festlegen und danach die entsprechende Bestätigung direkt an die ALK ausstellen.

B. In der Hugelzone und Bergzone 1

Pauschale Beitrage fur konomiegebude fur raufutterverzehrende Tiere

Element	Einheit	Beitrag in Fr.
Stall	pro GVE	3'400.--
Futter- und Strohlager	pro m ³	30.--
Hofdungerlager	pro m ³	45.--
Remise	pro m ²	50.--

Die aufgefuhrten Beitragsansatze kommen zur Anwendung, wenn mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzflache des Betriebs in der HZ und BZ1 liegt. Fur Betriebe, welche diesen Wert nicht erreichen, jedoch mehr als ein Drittel der LN in der HZ und BZ1 haben, werden die aufgefuhrten Beitragsansatze halbiert.

Die maximale Summe der Beitrage fur konomiegebude betragt Fr. 310'000.-- pro Betrieb.

Remisen und Futter- und Strohlager werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstutzt.

Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse
Tellistrasse 67
Postfach 2531
5001 Aarau
062 835 28 05

www.alkaargau.ch